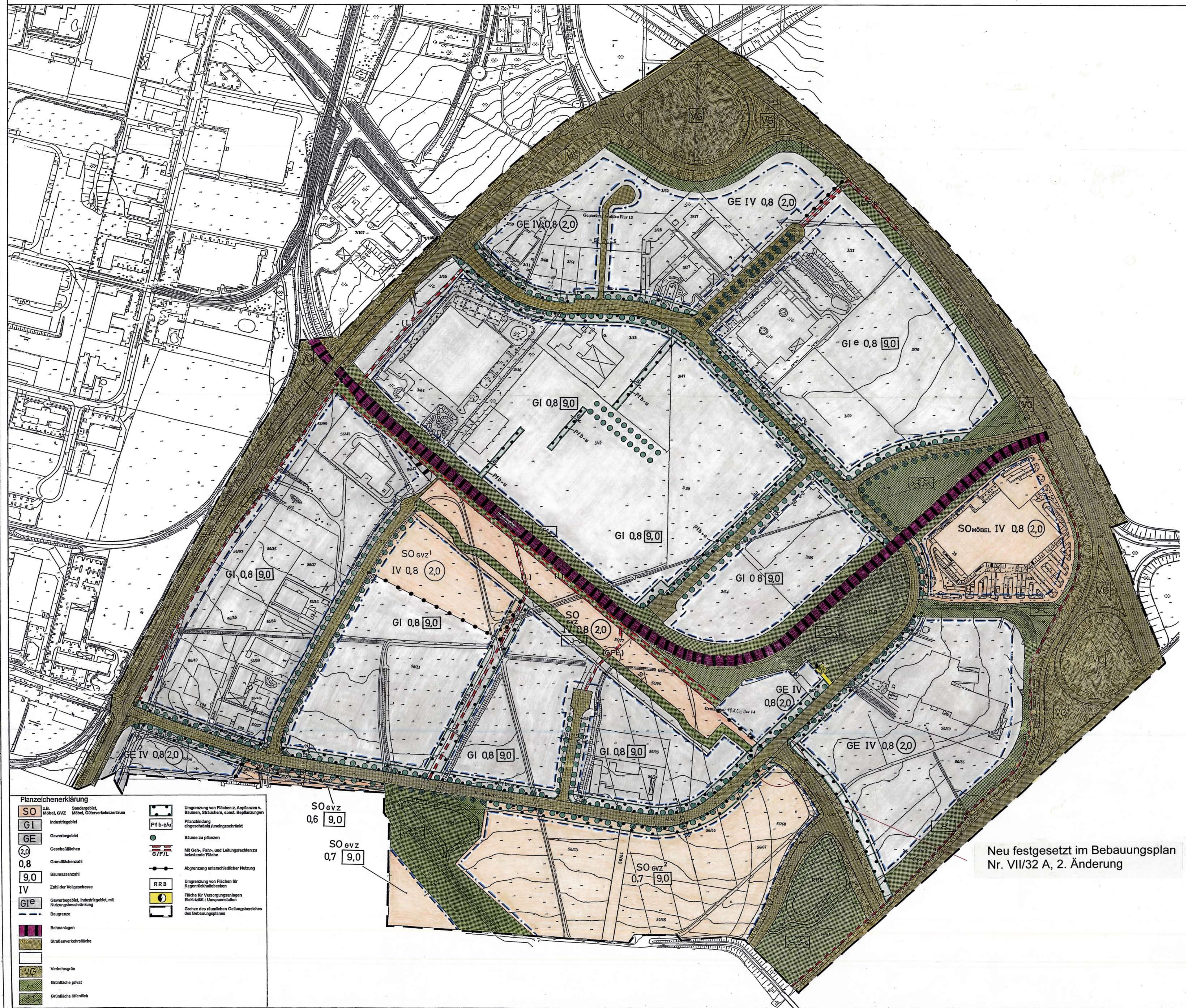


Straßenquerschnitt Heinrich-Hertz-Str. M 1:100

Straßenquerschnitt Stichstraßen M 1:100

Ausbauplan der Stichstraßen M 1:500



**Planzeichenerklärung**

<b>SO</b>	z.B. Sondergebiet Möbel, GVZ Sonderverkehrszone		Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzung v. Bäumen, Büschen, sonst. Bepflanzungen
<b>GI</b>	Industriegebiet		Pflanzbindung eingeschrieben Amtsgeschäft
<b>GE</b>	Gewerbegebiet		Bäume zu pflanzen
<b>2,0</b>	Geschäftlichen		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
<b>0,8</b>	Grundflächenzahl		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
<b>9,0</b>	Baumassensatz		Umgrenzung von Flächen für Regenrückhaltebecken
<b>IV</b>	Zahl der Vollgeschosse		Fläche für Versorgungsanlagen
<b>GIe</b>	Gewerbegebiet, Industriegebiet, mit Nutzungsbeschränkung		Direkt: Umgrenzung
	Baugrenze		Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Bahnanlagen		
	Straßenverkehrsfläche		
	Verkehrsgrün		
	Gründfläche privat		
	Gründfläche öffentlich		

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. VII/32 A, 2. Änderung

- Festsetzungen durch Text**
- Sondergebiete**
    - Im Sondergebiet Möbel (SO-Möbel) wird die Verkaufsfäche auf 18.000 qm begrenzt. Für das Einrichtungsmaß sind mobilye-innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Fläche von 1.500 qm zulässig, darin enthalten sind Helixtextilien, Glas, Porzellan, Keramik und Geschichtsbücher, Teppiche, Leuchten sowie Einzelsofas sowie Latte- oder Matratzen, Federbetten, Kopfkissen und Einzeldecken werden dem Kernsortiment zugeordnet. Zentrumrelevante wohnsachliche Sortimente (Gestaltungszubehör, Elektrogeräte / braune Waren und Lebensmittel) sind ausgeschlossen.
    - Das Sondergebiet Güterverkehrszentrum (SO-GVZ 1) dient der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen im Bereich des Gütertransportwesens, sowie deren Versorgungs- und Dienstleistungen. (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Entsprechend § 1 Abs. 3 BauNVO sind die Sondergebiete (SO) für Nutzungen nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Dienstleistungen, „Güterverkehrsbetrieb“ oder „Gütertransport“ zulässig. Im Baubereich SO-GVZ sind zulässig:
      - Transportunternehmen, Umschlag- und Lagerbetriebe
      - Dienstleistungsbetriebe
      - Entsorgungsbetriebe**Ausnahmsweise zulässig sind:**
      - Sonstige, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe
      - Wohnungen für Aufsichtspersonal, Bereitschaftspersonal und Betriebsleiter sowie Betriebsleiter
  - 1.2.1** In dem SO-GVZ 2 zwischen der Heinrich-Hertz-Strasse und Stadtgrenze darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch Gängen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BauNVO bis zur Höchstgrenze von 0,9 überschritten werden. Weitere Überschreitungen sind zulässig, wenn Ausgleich geschaffen wird. Teilversiegelte, wasserdurchlässige Flächen mit einer durchschnittlichen Wasserdurchlässigkeit von mindestens 50 % werden mit 50 % ihrer Fläche als Ausgleich angerechnet; Dachbegrünungen werden mit 50 % ihrer Fläche als Ausgleich angerechnet. Gängengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche sind auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 BauNVO).
  - 2.1** In dem nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet wird Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind der Verkauf von KFZ und KFZ-Teilen sowie Servicebetriebe für das Güterverkehrszentrum. Zur allgemeinen Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten ist der Verkauf von Artikeln für den täglichen Bedarf bis 100 qm Verkaufsfäche zulässig.
  - 3.1** Im Industriegebiet werden die nach § 9 (3) 1 + 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohnungen für Aufsichtspersonal, Betriebsinhaber usw. sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen. Einzelhandel wird grundsätzlich ausgeschlossen.
  - 3.2** In dem Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GI-e) sind an baulichen oder sonstigen Anlagen sowie auf den gewerblich genutzten Freiflächen derartige bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zu treffen, dass die Gesamtschallleistung der einzelnen Teilflächen im Teilgebiet GI-e max. 65 Dezibel (A) tags und max. 55 Dezibel (A) nachts nicht überschritten werden.
  - 3.3** Bei dem Bebauungsplan wird die maßgebliche Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO erheblich überschritten. Gemäß Nr. 18.8 der Liste "UVF-pflichtige Vorhaben" (Anlage 1 zum UVF) ist deshalb eine allseitige Vorforderung des Einzelfalles nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 UVF erforderlich.
  - 4.1** In die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sind Gängen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) einzurechnen. Eine Überschreitung der GRZ von 0,8 mit max. 0,1 ist zulässig, wenn die Befestigung unter § 19 (4) BauNVO in Verbindung mit § 21 a (3) eingehalten werden.
  - 4.2** Ausnahmsweise können die einzelnen Baugrenzen überschritten werden, wenn durch die Zusammenlegung von Grundstücken ausreicht die Nutzung der Grundstücke wesentlich eingeschränkt wäre und die GRZ und GFZ nicht überschritten wird.
  - 5.1** Abstand zu Straßenverkehrsflächen
  - 6.1** Pro angefangene 800 qm versiegelter Fläche ist ein Laubbäumchen (Mindeststammumfang 10 - 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anstelle zu pflanzender Bäume können auch pro Baum je 4 lfm. Fassadenbegrünung oder 50 qm Dachbegrünung angelegt werden, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind.
  - 6.2** Die Verwendung wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen ist auf ein Minimum zu beschränken.
  - 7.1** Die im Plan festgesetzten Bäume sind schematisch gezeichnet. Der Standort kann verändert werden, wenn die Gesamtzahl der Bäume erhalten bleibt.
  - 7.2** Je angefangene sechs Pkw-Stellplätze ist ein Baum lt. Pflanzliste, Stammumfang mind. 12 - 14 cm - entsprechend der Stellplatzanzahl - zu pflanzen; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 4 qm vorzusehen, bei einer Mindestbreite von 1,5 m.
  - 8.1** Flächen mit Pflanzbindung
  - 8.2** Eingeschränkte Pflanzbindung
  - 8.3** Die jeweils 20 m breiten Flächen Nr. 1 und 2 mit eingeschränkter Pflanzbindung werden zur Gliederung und Verzahnung der Baulinien festgesetzt. Sie sind in ihrer Lage geringfügig verschiebbar.
  - 8.4** Die den Planbereich durchfließende Gewässer „Siechengraben“ ist im Sinne der § 59 und 68 HWG in einem naturnahen Zustand zu erhalten und der Uferbereich entsprechend zu schützen. Ebenso sind die Uferbereiche der bestehenden Regenrückhaltebecken naturnah zu erhalten.
  - 9.1** Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

**STADT KASSEL**  
**INDUSTRIEGEBIET WALDAU-OST 1. Änderung**

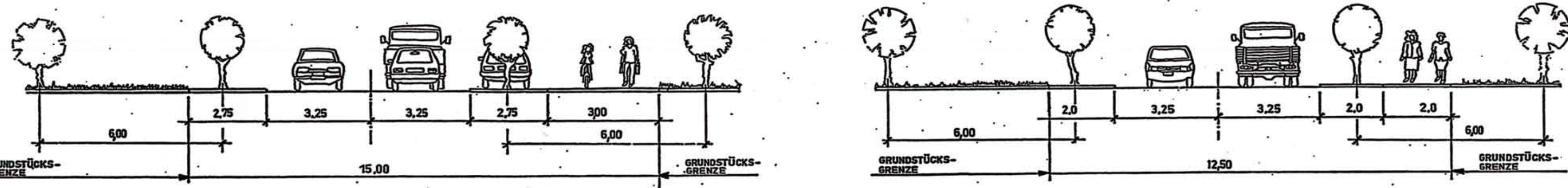
Maßstab: 1:2000

Gezeichnet: M. NENTWICH 02/2001  
 Geändert: 11/01/01, 10/02/02, 04/03/03, 01/04/04, 06/04/06, 05/04/05, 05/05/05

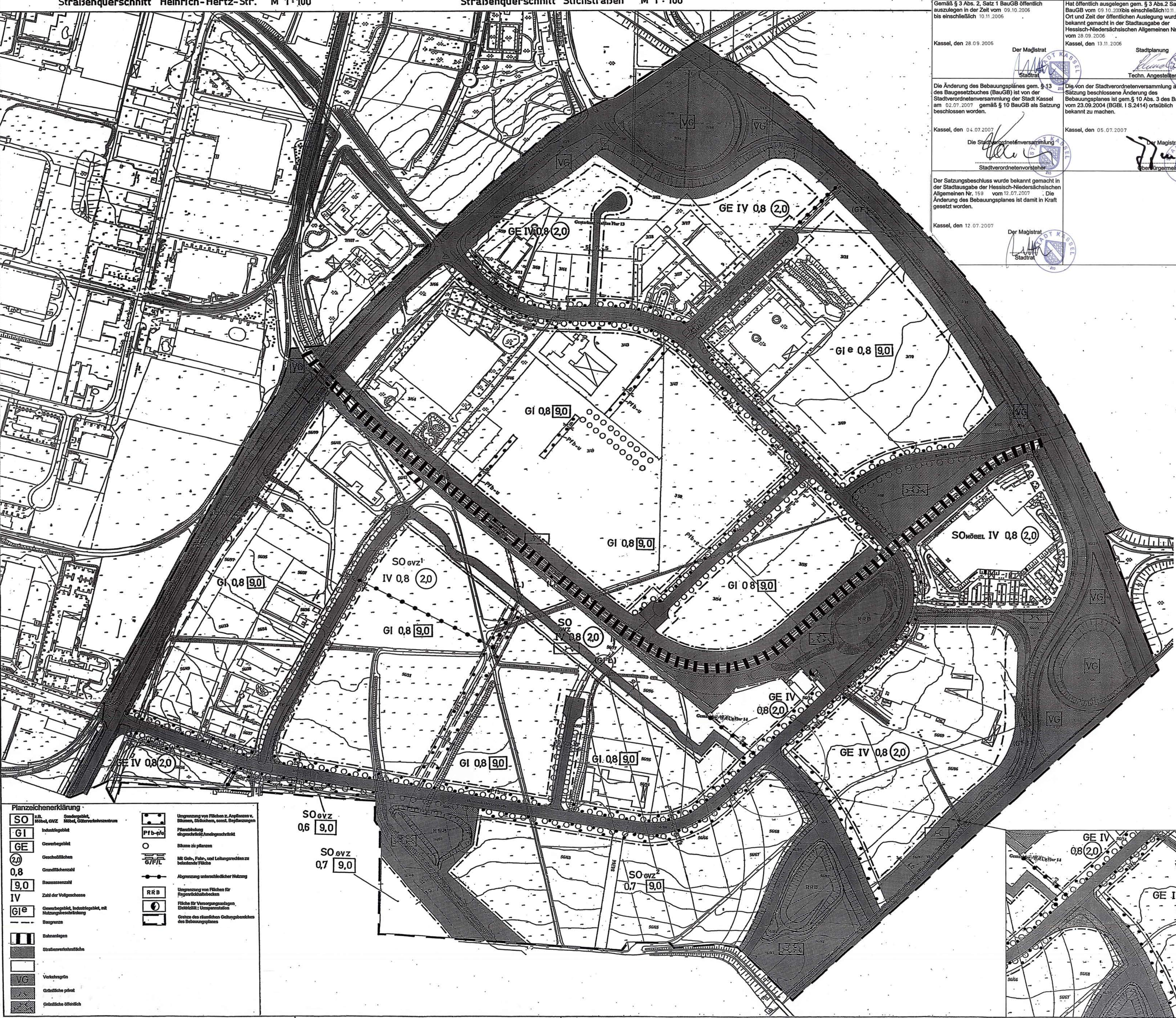
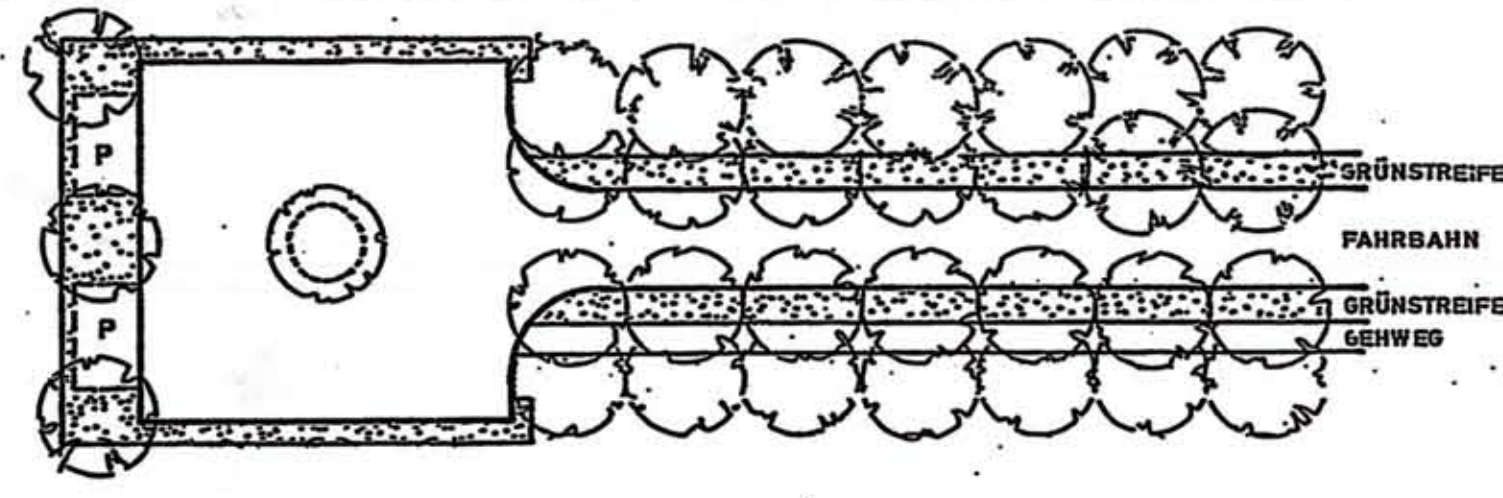
**B VII 32A**

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entlehnten städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm.G.).	Aufgestellt, Kassel, den 08.08.2001
Vermessung und Geoinformation	Der Magistrat, Planungamt
Als Bebauungsplan-Entwurf für öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 24.09.2001	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 01.10.2001 bis einschließlich 18.01.2002
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat, Stadtrat
Hat öffentlich auslegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 18.12.2001 bis einschließlich 17.03.2004. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 276 vom 29.11.2001	Gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 BauGB erneut öffentlich auslegen in der Zeit vom 16.02.2004 bis einschließlich 17.03.2004.
Hat erneut öffentlich auslegen gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 BauGB vom 16.02.2004 bis einschließlich 17.03.2004. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 30 vom 05.02.2004	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 15.11.2004
Kassel, den 18.03.2004	Die Stadtverordnetenversammlung, Stadtrat
Der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2001 beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141) örtlich bekanntgemacht.	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 109 vom 12.05.2005
Kassel, den 04.05.2005	Der Magistrat, Stadtrat
Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), Pflanzlicheinverordnungs vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 58), Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), Hessisches Naturschutzgesetz (HBNatG) vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2594).	





Ausbauplan der Stichstraßen M 1:500



**Pflanzzeichenerklärung**

SO evz	Grundgebiet, Mittel-, Grünverkehrszone	Umgrenzung von Flächen z. Anlagen v. Bäumen, Gehölzen, sonst. Begrünungen
GI	Industriegebiet	Begrünung eingetragener/abgesicherter
GE	Gewerbegebiet	Bäume zu pflanzen
2,0	Geschäftsbereich	Mit Geh-, Fuß- und Leihwegen zu besetzende Flächen
0,8	Grundflächenzahl	Abgrenzung unterirdischer Nutzung
9,0	Baumanzahl	Umgrenzung von Flächen für Regenrückhaltebecken
IV	Zahl der Vollgeschosse	Fläche für Versorgungsanlagen, Elektro- u. Umwandlungsanlagen
GIe	Gewerbegebiet, Industriegebiet, mit Nutzungsbeschränkung	Ordnung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
—	Baugrenze	
—	Bahnanlagen	
—	Strassenverkehrsfläche	
—	Verkehrsfläche	
—	Grünfläche privat	
—	Grünfläche öffentlich	

Gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB öffentlich auszugeben in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 10.11.2006

Kassel, den 28.09.2006

Der Magistrat  
Stadtrat

Die Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 02.07.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Kassel, den 04.07.2007

Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtvorordnetenvorsteher

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtanzeiger der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 158 vom 12.07.2007. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, den 12.07.2007

Der Magistrat  
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegt gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 09.10.2006 bis einschließlich 10.11.2006. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtanzeiger der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 226 vom 28.09.2006

Kassel, den 13.11.2006

Stadtplanung  
Techn. Angestellter

Die von der Stadtverordnetenversammlung als Sitzung beschlossene Änderung des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, den 05.07.2007

Der Magistrat  
Bürgermeister

**Festsetzungen durch Text**

1. Sondergebiete

1.1 In Sondergebiet Mittel (SO-Mittel) wird die Verkaufsfäche auf 12.000 qm begrenzt. Für das Einrichtungsplan sind mäßigkeitsrelevante Randabstände auf einer Fläche von 1,00 qm zulässig, darin enthalten sind Holzstufen, Glas, Porzellan, Keramik und Geschirrkäse, Teppiche, Leuchten sowie Einzelobjekte wie Laternen, Mülltonnen, Feuerlöscher, Müllbehälter und -behälter, Reifenhändler, Pannenservice, etc.). „Güterverkehrsbetriebe“ sowie „Gefährdungsgefahren“ gemindert.

1.2 Das Sondergebiet Güterverkehrszentrum (SO-GVZ 1) dient der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen im Bereich des Gütertransportwesens, sowie deren Versorgungsleistungen. (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

1.3 Das Sondergebiet Güterverkehrszentrum (SO-GVZ 2) dient der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen im Bereich des Gütertransportwesens, sowie deren Versorgungsleistungen. (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

1.4 In dem SO-GVZ 2 zwischen der Heinrich-Hertz-Strasse und Waldau-Strasse darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und baulichen Anlagen innerhalb der Geltungsbereiche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BauNVO bis zur Überschreitung von 0,9 überschritten werden. Weitere Überschreitungen sind zulässig, wenn Ausgleich geschaffen wird: Teilweise zulässige Flächen sind einer durchschnittlichen Wasserdurchlässigkeit von mindestens 50 % werden mit 50 % ihrer Fläche als Ausgleich zugerechnet. Dachbegrünungen werden mit 50 % ihrer Fläche als Ausgleich zugerechnet.

2. Gewerbegebiet

2.1 In dem nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet wird Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind zulässig sind der Verkauf von KEZ und KEZ-Teilen sowie Servicebetriebe für den Güterverkehrszentrum. Zur allgemeinen Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten ist der Verkauf von Artikeln für den täglichen Bedarf bis 200 qm Verkaufsfäche zulässig.

3. Industriegebiet

3.1 In dem Industriegebiet werden die nach § 9 (1) + 2 BauNVO auszuweisenden zulässigen Nutzungen wie Werkstätten, Aufbereitungsanlagen, Betriebswerkstätten usw. sowie Anlagen für mechanische, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

3.2 In dem Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GI-e) sind an baulichen oder sonstigen Anlagen sowie auf den gewerblich genutzten Freiflächen teilweise bauliche und sonstige bauliche Nutzungen zu treffen, deren Gesamtschallleistung der einzelnen Teilflächen im Teilgebiet GI-e max. 65 Dezibel (A) tags und max. 55 Dezibel (A) nachts nicht überschritten werden.

3.3 Bei dem Bebauungsplan wird die mäßige Grundflächenzahl in Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO ebenfalls überschritten. Gemäß Nr. 18.8 der Liste „UVF-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zum UVF) ist deshalb ein allgemeines Vorgehen des Einzelfalls nach § 3 o Abs. 1 Satz 1 UVFG erforderlich.

4. Nebenanlagen und Erschließung

4.1 In die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sind Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und baulichen Anlagen innerhalb der Geltungsbereiche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) einzurechnen. Eine Überschreitung der GRZ von 0,8 mit max. 0,1 ist zulässig, wenn die Bedingungen unter § 19 (4) BauNVO in Verbindung mit § 21 a (3) eingehalten werden.

4.2 Ausnahmsweise können die eingeschränkten Baugrenzen überschritten werden, wenn durch die Zusammenlegung von Grundstücken ansonsten die Nutzung der Grundstücke wesentlich eingeschränkt wäre und die GRZ und GRZ nicht überschritten wird.

5. Abstand zu Strassenverkehrsflächen

5.1 In den 40 m Abstandstreifen zu den Bundesautobahnen und den 20 m Abstandstreifen entlang der Marie-Curie-Strasse sind die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Verkehrsflächen nicht zulässig.

6. Maßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB

6.1 Pro angefangenen 200 qm versiegelter Fläche ist ein Laubbäumchenstamm (Mindeststammumfang 10 - 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anstelle von Laubbäumen können auch pro Baum je 4 Hektar, Pflanzabgrenzung oder 50 qm Dachbegrünung angelegt werden, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind.

6.2 Die Verwendung wasserundurchlässiger Oberflächenbereiche ist auf ein Minimum zu beschränken.

7. Maßnahmen nach § 9 (1) 25 a und b BauGB

7.1 Die im Plan festgesetzten Bäume sind schematisch gezeichnet. Der Standort kann verändert werden, wenn die Gesamthöhe der Bäume erhalten bleibt.

7.2 In angefangene sechs Pflanzstellen ist ein Baum B. Pflanzliste, Stammumfang mind. 12 - 14 cm - entsprechend der Stellplatzsetzung - zu pflanzen; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 4 qm vorzusehen, bei einer Mindesthöhe von 1,5 m.

8. Flächen mit Pflanzbindung

8.1 Uneingeschränkte Pflanzbindung  
Flächen, für die eine uneingeschränkte Pflanzbindung (Pfl-b) gilt, sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten und zwar je 1 qm mit 1 Strauch, Pflanzhöhe mindestens 1 m, je 100 qm 1 Baum, Pflanzhöhe mindestens 1,50 m. Befragungen innerhalb dieser Flächen sind untersagt.

8.2 Eingeschränkte Pflanzbindung  
Flächen für die eine eingeschränkte Pflanzbindung (Pfl-e) gilt, sind als Grünflächen standortgerecht zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Mindestens 30 % dieser Flächen mit Pflanzbindung sind je 1 qm mit 1 Strauch, Pflanzhöhe mindestens 1 m, je 100 qm 1 Baum, Pflanzhöhe mindestens 1,50 m zu bepflanzen. Seitlich der öffentlichen Verkehrsflächen haben diese Grünflächen eine Breite von 12 m.

8.3 Eine Befestigung von Flächen für die Verkehrserschließung innerhalb der Grundstücke ist hier zugelassen, sofern ein begrünter Mindestabstand von 7,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten und ein 30 %-iger Anteil zum Bepflanzen nicht unterschritten wird. Ebenso sind Gleisenschotter zulässig. Stellplätze können geschaffen werden, wenn auf je 4 Stellplätze 1 Baum gepflanzt wird, und wenn die gesamte Stellplatzanlage durch geeignete Gehölzplantagen gegliedert wird. Einzig der Heinrich-Hertz-Strasse und dem Waldau-Strasse sind die öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Kassel großkronige Alleenbäume zu pflanzen, deren Abstand auf die tatsächlich erforderlichen Erschließungsflächen der öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden. Dieser Ortstreifen darf nur durch erforderliche Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

8.4 Die jeweils 20 m breiten Flächen Nr. 1 und 2 mit eingeschränkter Pflanzbindung werden zu Pflanzung und Versetzung der Bäume festgesetzt. Sie sind in ihrer Lage geringfügig verschiebbar.

8.5 Das den Planbereich durchfließende Gewässer „Stichgraben“ ist im Sinne der § 59 und 68 HWG in einem naturnahen Zustand zu erhalten und der Uferbereich entsprechend zu schützen. Ebenso sind die Uferbereiche der bestehenden Regenrückhaltebecken naturnah zu erhalten.

9. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen  
Notwendige Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2,5 angelegt werden.

10. Einfriedigungen  
In GI- und GE-Gebieten sind Einfriedigungen nur in Form von Zäunen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig, die zur Straßenseite bis zum Gehölz oder Hecken mit einer Pflanzhöhe von mehr als 1 m dicht zu bepflanzen sind. Zwischen Einfriedigungen und der öffentlichen Straßenseite ist ein Abstand von mindestens 3,00 m zu wahren. Dieser öffentliche Straßenseite begehende private Ortstreifen ist zu bepflanzen und von dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

**Nachrichtliche Hinweise**

1. Die Auflagen zur Behandlung von Grundstücken neben nicht baulichen Anlagen sind zu beachten.

2. Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dargestellten Teilnutzungen (Fahrbahn, Fuß- und Radwege) sind unverzüglich Eintragung des Anbauverhältnisses in diesen zur Erhaltung und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

3. Die Standorte der Müll- und Pressmüllbehälter werden in der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

4. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone III (Vgl. hierzu Verordnung zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsgebietes der Städtischen Werke AG in Kassel, vom 01.09.1975, veröffentlicht in Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42, S. 1947).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurstückskarte des städtischen Katastrals durch das Stadtvermessungsamt (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm.G.).

Kassel, den 08.09.2001

Vermessungsamt  
Vermessungsamt  
Vermessungsamt

Der Magistrat  
Stadtrat

Planungsamt  
Planungsamt  
Planungsamt

Als Bebauungsplan-Einwurf für öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 24.09.2001

Kassel, den 28.09.2001

Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtvorordnetenvorsteher

Der Magistrat  
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 10.12.2001 bis einschließlich 10.01.2002. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtanzeiger der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 279 vom 29.11.2001

Kassel, den 21.01.2002

Der Magistrat  
Stadtrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 15.11.2004

Kassel, den 18.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtvorordnetenvorsteher

Hat erneut öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 16.02.2004 bis einschließlich 17.03.2004. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtanzeiger der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 30 vom 05.02.2004

Kassel, den 22.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtvorordnetenvorsteher

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 des BauGB vom 08.10.2004 (BGBl. I S. 2414) ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 04.05.2005

Der Magistrat  
Stadtrat

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtanzeiger der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 103 vom 12.05.2005. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, den 12.05.2005

Der Magistrat  
Stadtrat

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1977 (BGBl. I S. 2414),  
Bauverordnungsverordnung (BauVO) vom 23.01.1980 (BGBl. I S. 132),  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 53),  
zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),  
Planflächenverordnung vom 18.12.1999 (GVBl. I S. 59),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655),  
Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 18.04.1996 (GVBl. I S. 145),  
Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 574, 1977 S. 620)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1998 (BGBl. I S. 2894).



# STADT KASSEL

## INDUSTRIEGEBIET WALDAU-OST 2. Änderung

Maßstab: 1:2000

Gezeichnet: M.NE NTWICH 02/2001  
Gebändert: 11/01 Nr. 10/02 Nr. 04/03 Nr. 01/04 Nr. 06/04 Nr. 09/04 Nr. 03/05 Nr.

# B VII 32A